

Gemeinderatsvorlage Nr.

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	19.07.2007				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Beteiligte FB: Niederschriften an:		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 968.41		Stichwort Satzungsänderung		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer vom 14. Dez. 2006

1. Bericht

Die Vergnügungsteuersatzung vom 14. Dez. 2006 ist rückwirkend zum 1. 7. 2005 in Kraft getreten und bildete damit die Grundlage für die Neufestsetzung der im Verwaltungsrechtsweg aufgehobenen Vergnügungsteuerbescheide eines Automatenaufstellers. Gleichzeitig ermöglichte diese Satzung die Erhebung der Spieleinsätze beim Automatenaufstellergewerbe. Vor in Kraft treten der neuen Satzung waren diese neuen Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln, eine Herausgabe der Zahlen durch die Aufstellern war auch nicht durchsetzbar. Damit wird offensichtlich, dass die Folgen unserer neuen Satzung, vor allem die Höhe der Steuer, vor Satzungsgebung nicht kalkulierbar waren.

Für die Höhe der Vergnügungssteuer hat die Rechtsprechung im Laufe der Jahre einen nicht konkret bezifferten Maximalwert festgelegt, die Steuer darf nicht erdrosselnden Charakter haben, sie darf also die Ausübung eines Gewerbes nicht grundsätzlich unmöglich bzw. defizitär machen. Aus verschiedenen Verwaltungsgerichtsverfahren ist bekannt, dass die in der Vergangenheit durch die Stadt Schramberg erhobene Vergnügungsteuer diese Grenze noch nicht überschreitet, jedoch vermutlich nach oben nicht mehr viel Spielraum bleibt. Aus diesem Grunde war es unser Bestreben, mit der neuen Satzung eine vergleichbare Steuereinnahme zu gewährleisten, wie sie aus der bisherigen Satzung resultierte. Zwischenzeitlich liegen die Spieleinsätze für 2 Quartale vor, die Wirkung unserer Steuersatzung ist damit kalkulierbar. Die Anwendung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen entsprechend der Satzung mit 9 % würde unweigerlich zu einer Prozessflut führen, der erdrosselnde Charakter der Vergnügungsteuer in Schramberg wäre kaum zu bestreiten. Aus diesem Grunde wurden diese Geräte im Rahmen einer abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen mit 3 % des Spieleinsatzes besteuert, mit vorliegender Satzungsänderung ist vorgesehen, eine Steuer mit 3,5 % als Satzungsgrundlage einzuführen. Die Vergnügungssteuer in Gaststätten beträgt nach der Satzung 5 % der Einspielergebnisse, mit diesem Satz wird das bisherige Aufkommen nicht erreicht. Wir schlagen deshalb an diesen Aufstellorten eine Erhöhung des Steuersatzes auf 7 % vor.

2. Beschlussvorschlag

Die als Ausfertigung beigefügte Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer wird beschlossen.

Schramberg, 13. Juni 2007

Finanzen und Controlling
Abteilung Steuern

Finanzen und Controlling

Schmieder

Hug
Stadtkämmerer

Aufnahme auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung am 19. Juli 2007, Vorberatung Verwaltungsausschuss 5. Juli 2007, OR Waldmössingen 2. Juli 2007 und OR Tennenbronn am 03. Juli 2007.